

Newsletter **INFO für Gemeinden** 2 / 2023

25. August 2023

Park- und Fahrverbote korrekt anordnen

Möchte eine Gemeinde ein Verbot oder eine Parkierungsbeschränkung aussprechen, hat sie vorgängig zu prüfen, ob es sich dabei um eine Verkehrsfläche handelt, die dem Gemeindegebrauch gewidmet ist. Nicht immer ist es zulässig und zielführend, beim Zivilgericht ein Verbot zu beantragen.

Die eingezäunten Parkplätze hinter dem Schulhaus sollen nicht öffentlich nutzbar sein. So hat der Gemeinderat entschieden. Deswegen beantragt er beim Bezirksgericht ein Verbot. Nach gerichtlicher Anordnung lässt die Gemeinde die entsprechenden Signale aufstellen. Das ist ein oft angegriffenes Mittel: Wer an einem Grundstück dinglich berechtigt ist, kann beim Gericht beantragen, dass jede Besitzesstörung zu unterlassen ist. Widerhandlungen können mit einer Busse bis zu 2000 Franken bestraft werden (Art. 258 Schweizerische Zivilprozessordnung, ZPO, SR [272](#)). Allerdings gilt es bei diesem Vorgehen Folgendes zu beachten:

Polizeiliches Eingreifen ist nur im Ausnahmefall möglich

Bei der Verletzung solcher zivilrechtlichen Benützungsvorschriften kann die Polizei nur im Ausnahmefall tätig werden. Denn sind Parkflächen im Rahmen der Anordnung eines Zivilgerichtes zur Benützung freigegeben oder ist deren Benützung durch richterliches Verbot untersagt, gehört die Kontrolle nicht zu den Aufgaben der Polizei. Im Gesetz über die Luzerner Polizei ist festgehalten, dass der Schutz solcher privater Rechte durch die Polizeiorgane auf vorsorgliche Massnahmen beschränkt und an strenge Voraussetzungen geknüpft ist (§ 7a Gesetz über die Luzerner Polizei, SRL Nr. [350](#)). Diese liegen nur in Ausnahmefällen vor, etwa bei zeitlicher Dringlichkeit oder bei Vereitelung bzw. unverhältnismässiger Erschwerung des Gebrauchsrechts (z.B. um die Zufahrt oder den Zugang zu einem Grundstück zu ermöglichen).

Bei Gemeindegebrauch: Öffentlich-rechtliche Anordnung nach Strassenverkehrsrecht

Allgemein gilt zu beachten, dass ein Verbot nach Artikel 258 ZPO im Bereich öffentlicher Sachen im Gemeindegebrauch nicht zulässig ist. Beim eingangs erwähnten Beispiel handelt es sich wegen der Lage hinter dem Schulhaus und der Einzäunung nicht um eine öffentliche Sache im Gemeindegebrauch. Doch will eine Gemeinde beispielsweise Parkverbote bei öffentlichen Strassen oder Plätzen erlassen, die dem allgemeinen Verkehr dienen, hat sie eine Verkehrsanordnung nach § 18 Strassenverkehrsverordnung zu treffen (SRL Nr. [777](#)). Die Gemeinde hat darauf zu achten, dass sie die öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht umgeht, indem sie beim Zivilrichter ein zivilrechtliches Verbot beantragt (vgl. Urteil des Bundesgerichtes [6B 384/2020](#)).

Gino Lohri